

MAGAZIN

Michael Köhne

Strafverkürzung durch Lesen?

Der Übergang der Gesetzgebungszuständigkeit für den Strafvollzug hatte bisher für die Gefangenen eher negative Auswirkungen gebracht. Nun wird aber auf Länderebene erwogen, Strafgefangenen eine Verkürzung ihrer Haftzeit zu ermöglichen, wenn sie im Gefängnis Bücher lesen und zu diesen schriftliche Abhandlungen verfassen. Diese jüngere Idee soll im Folgenden diskutiert werden.

I. Einleitung

Die Verlagerung der Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug vom Bund auf die Länder¹ hat bislang erkennbar nicht zu einem – von wenigen erhofften – „Wettbewerb der besten Praxis“² geführt. Die bereits erlassenen Landesstrafvollzugsgesetze³ sind vielmehr offensichtlich auf Kosteneinsparung und Sicherung der Allgemeinheit durch „Wegsperrern“ der Straftäter ausgerichtet.⁴ Unlängst wurde aber über ein neueres Projekt aus Brasilien berichtet, das in einigen Bundesländern (z.B. Bremen) durchaus auf Interesse gestoßen ist: Gefangenen soll dort eine Möglichkeit zur Abkürzung ihrer Strafverbüßung angeboten werden, indem diese ein literarisches Werk lesen und sich schriftlich mit diesem auseinandersetzen. Dieser für die Insassen eher positive Ansatz verdient auch bei uns zumindest nähere Betrachtung.

II. „Lesen für die Freiheit“

1. Resozialisierung durch die Befassung mit Büchern?

In der Bundesrepublik Deutschland ist der Strafvollzug darauf auszurichten, dass er die Gefangenen befähigt, zukünftig nicht mehr (erheblich) straffällig zu werden. Dieses Re-

1 Durch Streichen dieser Materie aus dem Katalog der konkurrierenden Gesetzgebung in Art. 74 I Nr. 1 GG; vgl. BGBl. I 2006, 2034, 2035.

2 So etwa Arloth, GA 2008, 129, 141.

3 Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen und Niedersachsen.

4 Kritisch etwa Köhne, NStZ 2009, 130 ff. und JR 2012, 14 ff.; Feest, StV 2008, 553, 554 ff.

sozialisierungsziel ist verfassungsrechtlich untermauert⁵ und findet sich auch in allen gesetzlichen Normierungen dieses Bereichs.⁶ Bis heute ist es jedoch schwierig, den Begriff „Resozialisierung“ näher zu definieren und ihn mit Inhalt zu füllen.⁷ Angesichts der Vielgestaltigkeit des Ausdrucks erscheint es aber sinnvoll, sich ihm gebietsbezogen anzunähern. Der Bereich des Vollzugs der Freiheitsstrafe betrifft die Behandlung von Defiziten, die zur Straffälligkeit geführt oder beigetragen haben. Daher meint „Resozialisierung“ hier – vereinfacht ausgedrückt – die Bedingungen und Gegebenheiten, die dem Betroffenen helfen können, seine Schwierigkeiten oder Unzulänglichkeiten auf ein gesellschaftlich verträgliches Maß zu senken. Dabei kann es allerdings nicht lediglich auf direkte Wirkungen ankommen: Nur weil eine Maßnahme nicht gezielt auf die Vermeidung eines Rückfalls ausgerichtet ist, kann sie doch im Zusammenwirken mit anderen durchaus dem Erlernen und Einüben eines weniger sozialschädlichen Alltagslebens dienen.⁸ Auf den hier behandelten Gegenstand bezogen bedeutet dies, dass durch das Lesen von Büchern allein sicherlich keine Straftaten verhindert werden, es aber dennoch ein wichtiges „Mosaiksteinchen“ hierfür sein könnte. Bei vielen Strafgefangenen sind erhebliche schulische und berufliche Defizite festgestellt worden,⁹ etliche haben „draußen“ so gut wie nie gelesen. Durch ein Heranführen an Literatur und die Förderung der Begehung mit dieser lassen sich gewisse Bildungsmängel sicher bekämpfen. Zwar werden hierdurch nicht die eigentlichen Ursachen der Straftaten bearbeitet. Da eine mangelhafte Bildung aber als ein Faktor kriminelles Verhalten begünstigen kann,¹⁰ könnte durch die Motivierung zum Lesen etwas (wenn auch vielleicht nur ein wenig) gegen eine erneute Begehung von Straftaten getan werden. Hinzu kommt noch ein möglicher positiver Effekt auf das Freizeitverhalten: Zur Zeit ist Fernsehen für viele Gefangene die einzige Freizeitbeschäftigung, was durch die Beschäftigung mit Büchern geändert werden könnte. Möglicherweise ließe sich dadurch auch die nachvollzugliche Freizeitgestaltung beeinflussen, denn jemand, der im Gefängnis Gefallen am Lesen gefunden hat, wird dies eventuell auch nach der Entlassung fortsetzen, wodurch er von gemeinschaftsschädigenden Verhaltensweisen (z.B. Straftaten) abgehalten würde. Selbst wenn nur ein geringer Prozentsatz der Gefangenen durch ein Programm „Lesen für die Freiheit“ zur Änderung der bisherigen Gewohnheiten bewogen werden kann, würde dies dennoch bereits einen Erfolg darstellen. Demnach gibt es durchaus Verbindungen zwischen einer Anregung zum vermehrten Lesen und der Verhinderung künftiger Kriminalität. Der Versuch, Gefangene durch die Aussicht auf eine etwas frühere Haftentlassung zum Umgang mit Literatur zu bringen, erscheint danach prinzipiell prüfenswert.

5 Hierzu etwa BVerfGE 98, 169, 200 = NJW 1998, 3337; BVerfGE 116, 69, 85 f. = NJW 2006, 2093, 2095.

6 Vgl. § 2 S. 1 StVollzG; § 1 JVollzGB 3; Art. 2 S. 2 BayStVollzG; § 2 S. 1 HmbStVollzG; § 2 S. 1 HStVollzG; § 5 S. 1 NJVollzG.

7 Ausführlich hierzu etwa *Cornel*, in: Cornel/Kawamura-Reindl/Maelicke/Sonnen, Resozialisierung, 3. Aufl. (2009), S. 27 ff.

8 Völlig verkannt von *Schriever*, NStZ 2005, 195, 196.

9 Vgl. etwa *Däubler/Galli*, in: AK-StVollzG, 6. Aufl. (2012), § 37 Rn. 4; *Laubenthal*, Strafvollzug, 6. Aufl. (2011), Rn. 423.

10 So etwa *Laubenthal* (Fn. 9).

2. Mögliche Einwände

Gegen ein Programm „Lesen für die Freiheit“ werden sicherlich einige Bedenken geäußert. Vor allem im Hinblick auf die Sicherheit könnten Vorbehalte angemeldet werden: In Büchern lassen sich unerwünschte Gegenstände oder Mitteilungen (z.B. Drogen oder Ausbruchspläne) verstecken, so dass ihre Weitergabe unter den Gefangenen allgemein als eine „Gefahr“ angesehen werden könnte. Allerdings sind literarische Werke relativ problemlos auf eingelegte Sachen zu durchsuchen. Schwieriger wäre eine Kontrolle hinsichtlich hineingeschriebener Botschaften, da eine Durchsicht dabei umfangreicher ist. Dasselbe Problem stellt sich aber ebenso bei Anstaltsbüchereien, die dennoch überwiegend gesetzlich vorgesehen¹¹ und auch in den meisten Justizvollzugsanstalten eingerichtet sind.¹² Wenn ein konkreter Verdacht bestünde, ließe sich auch ein spezieller Leseraum zur Verfügung stellen, aus dem die Bücher nicht mitgenommen werden dürfen. Das Sicherheitsargument wäre daher leicht zu entkräften. Der tatsächliche Hauptgrund gegen neuere Bestrebungen im Strafvollzug ist jedoch die Kostenfrage: Das hier angesprochene Bücherprojekt könnte zu hohe Ausgaben verursachen. Hierbei fällt zunächst die Anschaffung von Büchern ins Gewicht. Dieser Posten reduziert sich aber dadurch, dass in den zahlreichen Anstaltsbibliotheken reichlich geeignete Werke zu finden sind. Zudem gibt es fast überall die Möglichkeit der Fernleihe.¹³ Einzelne besonders gewünschte Titel ließen sich außerdem häufig recht günstig in Antiquariaten erwerben, so dass die Kostenbedenken insoweit nicht greifen. Bedeutender könnte dagegen sein, dass ein solches Projekt Arbeitskräfte (z.B. für die Verteilung der Bücher) erfordert, was die Personalkosten anheben könnte. Diesbezüglich lassen sich zum Kostenaufwand jedoch überhaupt keine verlässlichen Vorhersagen machen: Es ist nicht absehbar, wie viele Gefangene zu einer Teilnahme bereit wären und in welcher Zahl dann schriftliche Abhandlungen abgefasst würden, die geprüft und bewertet werden müssten. Entscheidend ist dabei auch die Organisation des Programms. Da eine Prognose über die Ausgaben in dieser Hinsicht somit kaum möglich erscheint, lässt sich jedenfalls nicht von vornherein eine übermäßige Kostenbelastung behaupten. Derlei Kostenbedenken fehlt es zudem regelmäßig an einer Gegenüberstellung der Mehrkosten und des Nutzens der vorgeschlagenen Maßnahme,¹⁴ so dass diese Einwände insgesamt nicht überzeugen können. Zu erwartende Zweifel an einer Strafverkürzung durch Lesen lassen sich danach zerstreuen.

11 Vgl. § 67 S. 2 StVollzG; § 57 S. 2 JVollzGB 3; Art. 69 S. 2 BayStVollzG; § 50 S. 2 HmbStVollzG; § 30 II 1 HStVollzG; allein Niedersachsen verzichtet auf eine solche Vorschrift, kritisch hierzu *Feeßt*, (Fn. 4), 556.

12 Vgl. etwa *Koepsel*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, 5. Aufl. (2009), § 67 Rn. 25; kritisch zum (teilweisen) Zustand *Boetticher*, in: AK-StVollzG, 6. Aufl. (2012), § 67 Rn. 20.

13 Vgl. etwa *Koepsel*, (Fn. 12); kontrovers hierzu *Boetticher*, (Fn. 12) und *Arloth*, StVollzG, 3. Aufl. (2011), § 67 Rn. 4.

14 Hierzu etwa *Köbne*, NStZ 2004, 607, 608.

3. Organisatorische Fragen

Wenn die Vorteile eines derartigen Projekts erkannt und die Widerstände beseitigt worden sind, müssten die Modalitäten des Ablaufs durchdacht werden. Hierbei gibt es etliche Gesichtspunkte, von denen hier nur wenige angesprochen werden können. Wichtig ist zunächst der Umfang an Strafverkürzung, der gewährt werden soll. Das „Vorbildprojekt“ in Brasilien sieht insoweit vor, dass für jedes Buch, das gelesen und besprochen wird, vier Tage Haft erlassen werden. Die Maximalzahl wird auf zwölf Bücher pro Jahr beschränkt, für jedes Werk wird den Gefangenen vier Wochen Zeit gelassen. Aus Gründen der Gleichbehandlung erscheint eine pauschale Festlegung sicherlich „gerecht“. Zu beachten ist aber auch, dass die Gefängnisinsassen keinen einheitlichen Bildungsstand haben. Einem akademisch geschulten Häftling wird die Aufgabe, ein Buch zu bearbeiten, regelmäßig leichter fallen als denen, die „draußen“ weniger gelesen oder gar Schwierigkeiten mit dem Lesen haben. Um die deshalb verschiedenen großen Anstrengungen dennoch entsprechend zu würdigen, empfiehlt sich ein flexibles System, das die individuellen Fähigkeiten berücksichtigt. Ratsam wäre es, einen konkreten Grundwert zu benennen, von dem dann im Einzelfall abgewichen werden kann. Eine reine Übernahme der nicht-monetären Komponente der Arbeitsentlohnung, die einem Gefangenen, der zwei Monate gearbeitet hat, einen Tag Freistellung von der Arbeit gewährt¹⁵ (d.h. etwa pro Buch ein Tag Strafverkürzung), wäre aber nicht ausreichend, da diese eine zusätzliche Anerkennung neben dem eigentlichen Arbeitsentgelt darstellt. Zwecks Förderung gerade derjenigen, die das Lesen wenig gewohnt sind, wäre eine maßvolle Anhebung (mindestens auf drei oder vier Tage für jedes besprochene Buch) angebracht. Dies sollte einen hinreichenden Anreiz zur Beschäftigung mit Büchern geben, wobei praktische Erfahrungen zukünftig auch andere Werte nahe legen könnten. Nicht notwendig ist dagegen eine Begrenzung der Lesezeit: Ein gewisser „Zwang“, das Buch in einer bestimmten Zeit fertig zu lesen, dürfte häufig eher demotivierend wirken. Zudem würden hierdurch die Arbeitenden benachteiligt, weil sie schlicht weniger Freizeit haben als Arbeitslose. Auch die Festlegung einer Höchstzahl an Büchern erscheint nicht angebracht, da Viel- und Schnellleser nicht aus dem Projekt ausgeschlossen werden sollten. Ein weiteres zu bedenkendes Problemfeld ist die „richtige“ Auswahl geeigneter Bücher. In Brasilien ist eine Einschränkung auf anerkannte anspruchsvolle Literatur vorgesehen. Eine Festlegung auf literarische „Klassiker“ könnte aber eher abschrecken: Zahlreiche Gefangene dürften befürchten, dass sie derartigen Lesestoff gar nicht verstehen würden, ebenso könnte bei älteren Werken ohne direkten Gegenwartsbezug vielfach Desinteresse bestehen. Um einen möglichst großen Personenkreis anzusprechen, dürfte das Niveau der Bücher allgemein nicht zu hoch angesetzt werden. Comics sind jedoch generell auszuschließen, einfache Romanhefte („Groschenromane“) könnten allenfalls in begründeten Einzelfällen in Betracht kommen, auch reine Kinder- oder Märchenbücher sollten regelmäßig als ungeeignet anzusehen sein. Bei Werken der Jugendliteratur gibt es allerdings durchaus

¹⁵ Vgl. § 43 VI StVollzG; § 49 VI JVollzGB 3; Art. 46 VI BayStVollzG; § 40 III HmbStVollzG; § 40 V NJVollzG; abweichend § 39 HStVollzG.

Titel, die bei – vor allem jüngeren – Gefangenen die Leselust wecken könnten und trotzdem einen gewissen Anspruch besitzen. Das konkrete Angebot müsste auf den einzelnen Insassen zugeschnitten werden. Dabei sollten Wünsche und Anregungen des Betroffenen beachtet werden. Nach einiger Zeit wird sich voraussehbar eine Liste von Büchern ergeben, die auf keinen Fall in Frage kommen. Einen großen Komplex bei den Fragen zum Ablauf bildet schließlich der Nachweis, dass das Buch gelesen worden ist. Brasilien verlangt hierfür eine schriftliche Auseinandersetzung mit dem Werk, die möglichst leserlich und fehlerfrei geschrieben sein soll. Eine solche Abhandlung kann gewiss die Beschäftigung mit dem Buch belegen, wobei sich hier weitere fragliche Punkte (z.B. der Umfang solcher Aufsätze) einstellen. Bei vielen Häftlingen bestehen jedoch erhebliche Mängel bei der Rechtschreibung und beim schriftlichen Ausdruck. Vorstellbar wäre deshalb auch ein Modell der mündlichen Prüfung, bei der die Gefangenen über den Inhalt des jeweiligen Buches befragt werden. Die Fülle diesbezüglich zu erwägender Einzelheiten (etwa die Auswahl der Prüfer, die Anzahl zu stellender Fragen oder Grundzüge der Bewertung) dürfte sich auch insoweit mit der Zeit durch die Praxis klären. Insgesamt würden sich sämtliche Aspekte der Organisation eines Projekts „Lesen für die Freiheit“ sicherlich anhand praktischer Erkenntnisse regeln lassen.

III. Schluss

Der Vollzug der Freiheitsstrafe soll die Gefangenen auf ein zukünftiges strafatenfreies Leben vorbereiten. Ein Bestandteil, eine erneute Straffälligkeit zu verhindern, ist die Behebung oder Verringerung von Bildungsdefiziten, die bei vielen Gefängnisinsassen vorhanden sind. Hierfür kann vermehrtes Lesen von Büchern hilfreich sein. Neben der Verbesserung der Bildung könnte dadurch das Freizeitverhalten nachhaltig verändert werden. Durch bloßes „gutes Zureden“ dürften sich die Gefangenen jedoch zumeist nicht zur Beschäftigung mit Literatur motivieren lassen. Dagegen könnte der Anreiz einer Verkürzung der Haftdauer durchaus das Interesse am Lesen wecken. Die möglichen Chancen eines solchen Projekts sind deutlich größer als eventuell zu befürchtende Gefahren. Deshalb erscheint es sinnvoll, zunächst mit begrenzten Versuchen zu beginnen, deren Ergebnisse sorgfältig festzuhalten und auszuwerten sind. „Lesen für die Freiheit“ bedeutet einen gefangenengerechtlichen (weil resozialisierungsfördernden) Ansatz im Strafvollzug, der grundsätzlich zu befürworten ist.